

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma PrimeSign für qualifizierte Zertifikate (Version 1.0.0)

### 1. Gegenstand der AGB

Diese AGB regeln

- die Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate (Signaturzertifikate),
- die Bereitstellung sonstiger Dienste und Dienstleistungen durch PrimeSign; (öffentlicher Verzeichnisdienst, Widerrufsdienst)
- die Pflichten des Signators im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang mit Zertifikaten.

#### 2. Zertifikatsausstellung

#### 2.1. Signaturvertrag:

Bei Zertifikatsausstellung schließt der Signator mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter "PrimeSign GmbH" (PrimeSign) einen Signaturvertrag ab.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Signaturvertrages werden folgende Dokumente (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) ebenfalls Vertragsbestandteil:

- Die gegenständlichen AGB für qualifizierte Zertifikate (http://tc.prime-sign.com/agb),
- die Anwendungsvorgabe (CP, http://tc.prime-sign.com/cps),
- die Zertifizierungsrichtlinie (CPS, http://tc.prime-sign.com/cps),
- die Preisliste der PrimeSign oder Angebote der PrimeSign.

Diese Dokumente werden von PrimeSign im Internet unter den oben angegebenen Adressen elektronisch abrufbereit gehalten.

## 2.2. Rechtsgrundlagen

Für die Beantragung, für das Verfahren zur Ausstellung sowie für die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats gelten die Vorschriften der elDAS-VO1, das SVG2 und die SVV3 in der jeweils aktuellen Fassung.

#### 2.3. Identitätsfeststellung:

PrimeSign überprüft die Identität der Signatoren anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis. Vertreter von juristischen Personen haben darüber hinaus einen Nachweis über das Bestehen der Vertretungsbefugnis vorzulegen.

### 2.4. Registrierungsstellen:

PrimeSign kann die Identitätsprüfung und Zertifikatsausstellung entweder selbst oder unter Beiziehung von durch PrimeSign autorisierte Registrierungsstellen (Registration Authority, RA) durchführen. Diese sind befugt im Namen der PrimeSign im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate tätig zu werden.

#### 3. Kosten und Zahlung

Die Ausstellung und Bereitstellung von Zertifikaten sind in der Regel kostenpflichtig. Die Bereitstellung des Verzeichnisdienstes und des Widerrufs- und Sperrdienstes erfolgt kostenlos.

Die jeweiligen Preise sind der bei Abschluss des Signaturvertrags geltenden Preisliste oder konkrete Angebote der PrimeSign zu entnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Begutachtungsentwurf: Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Begutachtungsentwurf: Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV)



Bei Abschluss des Signaturvertrags werden die einmaligen Kosten für die Zertifikatsausstellung und Zertifikatsnutzung für den gesamten Gültigkeitszeitraum des Zertifikates fällig.

### 3.1. Anrechnung bezahlter Entgelte

Im Falle einer Kündigung des Signaturvertrags durch den Signator aus nicht wichtigem Grund und in Fällen einer Kündigung oder Widerruf durch PrimeSign aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Entgelte.

Soweit im Falle eines Widerrufs ein neues (Folgezertifikat) ausgestellt wird, werden bezahlte Koste der Zertifikatsnutzung zum widerrufenen Zertifikat auf das neue Zertifikat angerechnet.

# 4. Vertragsdauer und Beendigung

### 4.1. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

Der Signaturvertrag kommt nach Antrag durch den Signator durch Ausstellung des Zertifikates zustande. Die Laufzeit des Vertrages ist auf die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Zertifikates beschränkt. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates endet der Vertrag.

### 4.2. Kündigung durch den Signator

Der Signator hat die Möglichkeit, vom Signaturvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung durch Widerruf kann persönlich in einer von PrimeSign autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des vom Signator gewählten Passworts für den Widerruf beim Widerrufsdienst der PrimeSign erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Sperre der Zertifikate erfolgt.

### 4.3. Kündigung durch PrimeSign

PrimeSign ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Sinngemäß gilt dies auch umgekehrt für den Signator bei Verletzung einer aus dieser Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht durch PrimeSign. Als solche Gründe kommen insbesondere jene im Abschnitt "Widerruf durch PrimeSign" dieser AGB genannten Punkte in Betracht.

### 5. Datenschutz

### 5.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

PrimeSign ist dazu befugt, alle notwendigen Daten zur Identifikation des Signators und zur Verrechnung der erbrachten Leistungen zu verwenden. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden Dokumente und Daten digital erfasst und gespeichert, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Signators nachvollzogen werden kann.

### 5.2. Dauer der Datenspeicherung

Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der qualifizierten Vertrauensdienste ausgegebenen und empfangenen Daten werden für die Dauer von 30 Jahren, gerechnet ab dem im Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit oder mangels eines solchen, 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Anfallens von einschlägigen Informationen, gespeichert.

# 6. Widerruf durch PrimeSign

PrimeSign ist zum Widerruf der von ihr ausgestellten Zertifikate verpflichtet

- a) auf Antrag des Signators oder eines im Zertifikat genannter Vollmachtgebers;
- b) wenn eine Sperre nicht innerhalb der vorgegebenen Frist aufgehoben wurde;
- c) wenn Änderungen der im Zertifikat bescheinigten Daten eintreten oder das Zertifikat falsche Daten enthält und PrimeSign davon Kenntnis erlangt;
- d) wenn PrimeSign ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden bzw. der Bund nicht für eine Weiterführung Sorge trägt (§ 9 Abs 3 SVG)
- e) wenn die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet oder die Sperre des PrimeSign Zertifikates zur Zertifikatsausstellung veranlasst:
- f) wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet werden könnte;
- g) wenn der Signaturvertrag gekündigt wurde;
- h) der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde.



#### 7. Widerrufspflicht des Signators

Wenn Änderungen der im Zertifikat bescheinigten Daten eintreten ist der Signator ist verpflichtet, den Widerruf dieser Zertifikate unverzüglich zu beantragen. Eine Veränderung der optional ins Zertifikat eingetragenen E-Mail-Adresse löst keine Widerrufspflicht aus.

## 8. Haftung der PrimeSign

#### 8.1. Haftung nach Artikel 13 eIDAS-VO

PrimeSign haftet für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Bei PrimeSign als einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, PrimeSign weist nach, dass Schaden entstanden ist, ohne dass PrimeSign vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

## 8.2. Haftungseinschränkung nach Artikel 13 Abs 2 eIDAS-VO

Unterrichtet PrimeSign ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihnen erbrachten Dienste und sind diese Beschränkungen für dritte Beteiligte ersichtlich, so haftet PrimeSign nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

### 8.3. Haftung für Folgeschäden

PrimeSign haftet nicht für Schäden, die dem Signator oder Dritten dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war.

#### 9. Schlussbestimmungen

## 9.1. Besondere Bedingungen

Allfällige AGB des Signators finden keine Anwendung.

## 9.2. Änderungen dieser AGB

die nachträglich in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingreifen werden dem Signator unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Signator nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird PrimeSign den Signator im Änderungsvorschlag hinweisen.

# 9.3. Formvorschriften

Änderungen und Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen zum Signaturvertrag ebenso wie die Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# 9.4. Zugang von Erklärungen

Erklärungen der PrimeSign, die an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse versandt wurden, gelten diesem als zugestellt.

# 9.5. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und PrimeSign unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Graz. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

# 9.6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der PrimeSign vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus § 14 Konsumentenschutzgesetz.